



Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie (Stand: 24.03.2022)

Allgemeine Regelungen

Entsprechend der Rechtsverordnungen der Bundesländer und unter Einhaltung folgender Hygienestandards können Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg stattfinden. Wo sich rechtliche Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen lassen, sind keine Gottesdienste oder Veranstaltungen möglich. Bitte informieren Sie sich zudem über die aktuellen Verordnungen in Ihrem Landkreis/Bezirk.

- Hygienekonzepte müssen vorhanden sein und werden stets aktualisiert. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- An allen Eingängen werden Gottesdienstbesucher_innen und Besucher_innen durch Hinweisschilder oder Aushänge über die aktuell geltenden Regelungen informiert.
- Alle Innenräume werden regelmäßig durchlüftet.
- Personen mit Krankheitssymptomen können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.
- Eine Handhygiene vor Betreten von Innenräumen ist zu gewährleisten.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste

1. Für alle Gottesdienste im Erzbistum Hamburg wird empfohlen, dass Abstände weiterhin eingehalten werden, auch wenn es die Landesverordnungen nicht weiter regeln.
2. Das Tragen einer medizinischen Maske ist in geschlossenen Räumen verpflichtend.
 - a. **Schleswig-Holstein:** Bei Gottesdiensten mit weniger als 100 Personen kann auf das Tragen einer Maske am Platz verzichtet werden. Dies gilt nicht für den Gemeindegesang – hier sind die Masken immer zu tragen.
Für Chöre, die im Gottesdienst singen, entfällt die Maskenpflicht.
 - b. **Hamburg:** Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist verpflichtend. Kinder unter sechs Jahren müssen keine Maske tragen. Kinder zwischen sechs und 14 Jahren tragen eine medizinische Maske. Kinder ab 14 Jahren tragen ebenfalls eine FFP2 Maske. Für Chöre, die im Gottesdienst singen, entfällt die Maskenpflicht während des Vortrags.

3. **Gemeindegang** ist möglich. Die Umsetzung des Gemeindegangs muss im Hygienekonzept aufgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, den Gemeindegang weiterhin zu reduzieren.
4. **Ordner_innendienste**, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten, bleiben verpflichtender Teil des Schutzkonzeptes.
5. Der Gebrauch von Weihwasser ist möglich. Die Weihwasserbecken werden mind. 1x in der Woche gereinigt.

Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:

6. An der **liturgischen Gestaltung** können liturgische Dienste mitwirken.
Ministrant_innen – Der Dienst am Buch kann übernommen werden, wenn eine FFP2-Maske getragen wird.

Bei Konzelebration werden die **Abstände** am Altar weiterhin eingehalten. Für jeden Priester ist ein eigener Kelch mit Patene und Palla, eigene Kelchwäsche und eigene Bücher zu verwenden. Bei Konzelebrationen in großer Zahl kann **per intinctionem** kommuniziert werden.
7. Auf das **Einlegen von Hostien** an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.
8. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt oder durch Ordner_innen am Ausgang eingesammelt.
9. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände.
10. Auf den **Friedensgruß** mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
11. Die **Kommunionausteilung** wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine Maske an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.
12. Die Mund- und Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.

Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion

13. Die **Spendung des Bußsakraments** ist nur an Orten möglich, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Anwesende tragen eine der Landesverordnung entsprechende Maske.

14. Bei der **Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion** tragen alle Anwesenden eine der Landesverordnung entsprechende Maske. Die Hände werden beim Beitreten und Verlassen der Wohnung desinfiziert.

Veranstaltungen

15. Veranstaltungen sind im Erzbistum Hamburg möglich.
- a. **Schleswig-Holstein:** Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen und festen Sitz-/bzw. Stehplätzen entfällt die Maskenpflicht. Bei Chorproben oder Proben von Bläsergruppen entfällt die Maskenpflicht. Das Einhalten von Abständen, regelmäßiges Lüften und die Nutzung möglichst großer Räume wird weiterhin empfohlen.
 - b. **Hamburg:** Das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Bei Chorproben oder Proben von Bläsergruppen kann die Maske während des Musizierens abgenommen werden. Das Einhalten von Abständen, regelmäßiges Lüften und die Nutzung möglichst großer Räume wird weiterhin empfohlen.
 - c. **Mecklenburg:** Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt die 3G-Regel. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, gleichzeitig muss mindestens ein Abstand im Schachbrettmuster gewährleistet sein. Bei Chorproben oder Proben von Bläsergruppen entfällt die Maskenpflicht. Das Einhalten von größeren Abständen, regelmäßiges Lüften und die Nutzung möglichst großer Räume wird weiterhin empfohlen.

Die getroffenen Regelungen treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
(Generalvikar)

Hamburg, den 24.03.2022